

## XX. Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am 11.03.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2021 für die Ratssitzung am 11.03.2021

### **Antrag auf Erlass einer Gestaltungssatzung bei Bebauungsplänen zwecks Verhinderung von sogenannten „Schottergärten“**

Es wird folgender Antrag gestellt:

***Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für alle künftigen und noch in der Abstimmung befindlichen Bebauungspläne für das Stadtgebiet Gummersbach eine Gestaltungssatzung auszuarbeiten und diese dem Stadtrat bis zur nächsten Ratssitzung zur Genehmigung vorzulegen, mit dem Ziel, die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ zu verhindern.***

#### **Begründung**

Der Rat der Stadt Gummersbach ist befugt zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB für Vorgartenflächen eine Bepflanzung und Begrünung vorzuschreiben. Nach Nr. 25a kann die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen aus städtebaulichen Gründen, zu denen auch der Umweltschutz zählt, festgesetzt werden. Mit Blick auf den Umweltschutz können die Festsetzungen nach Nr. 25a auch Maßnahmen zum Schutz des Klimas sowie Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels darstellen.

Für eine Festsetzung ist maßgeblich, dass sie in den Abwägungszusammenhang des Bebauungsplans eingefügt sind und den Abwägungserfordernissen entsprechen. In der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 gem. BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

***Dabei ist zu beachten, dass Vorgärten zur Auflockerung und freundlicheren Gestaltung des Orts- und Straßenbildes in Baugebieten erforderlich sind. Pflanzen senken Temperaturen durch Beschattung und Verdunstungskälte, filtern Staub und Lärm, nehmen Kohlendioxid auf, verbessern den Wasserhaushalt und dienen somit der Gesundheit aller Bürger.***

Auch die Würdigung von Belangen des Hochwasserschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB und speziell gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d hinsichtlich der Verhinderung von Schäden durch Starkregenereignissen können aufgrund der Einbringung von wasserundurchlässiger Folien zwangsläufig zu einem Verbot einer Verschotterung führen.

Ein weiterer Regelungsansatz ergibt sich für die Kommunen aus § 8 Abs. 1 BauO NRW. Diese Norm verpflichtet in Satz 1 den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines bebauten Grundstücks, die nicht überbauten Flächen mit gewissen Einschränkungen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere Satzungen bereits Festsetzungen getroffen sind.

Eine – wie oben dargestellt – denkbare Gestaltungssatzung sollte einen Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW enthalten, um hervorzuheben, dass die Satzung lediglich bereits geltendes Recht abbildet.

Eine vollumfängliche Begründung bietet die sogenannte **„Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schottergärten“** – ein Leitfaden des Städte und Gemeindebund NRW von 2019!

Sabine Grützmacher



(Fraktionssprecherin)

Konrad Gerards



(Fraktionssprecher)